

Günter Schicht

## Racial Profiling bei der Polizei in Deutschland – Bildungsbedarf? Beratungsresistenz?

### Zusammenfassung

Welche Relevanz hat Racial Profiling oder Ethnic Profiling innerhalb der deutschen Polizei, gemeint ist damit die auf zugeschriebene Kriterien wie etwa ethnische Zugehörigkeit, Religion oder Herkunft einer Person, statt auf ihr Verhalten und objektive Beweise als Verdachtsmomente gründende Strafverfolgungs- und Ermittlungstätigkeit? Der Autor diskutiert nicht nur die Dimensionen des Ethnic Profiling in der Polizeiarbeit in Deutschland, sondern auch deren Auswirkungen sowie sinnvolle (Bildungs-)Strategien zur Reduzierung und Prävention.

**Schlüsselworte:** *Polizei, Ethnic Profiling, Rassismusprävention, polizeiliche Ermittlungstaktiken, Bildung*

### Abstract

What is the relevance of racial or ethnic profiling in the German police forces? Which techniques lead to a focus on ascribed criteria like e.g. ethnic origin, provenience or religion instead of using objective evidence or behavior for effective policing? The author is discussing both, dimensions and consequences of ethnic/racial profiling in Germany as well as meaningful strategies for education and prevention.

**Keywords:** *Police, Ethnic Profiling, Prevention of Racism, Police Detection Strategies, Education*

Im Vergleich zu den meisten Polizeiorganisationen weltweit nimmt die Polizei in Deutschland einen Spitzenplatz beim Schutz und beim Respektieren der Menschenrechte ein. Kann dies jedoch ein Grund sein, sich mit dem Erreichten zufrieden zu geben? „Eigentlich hätte ich jeden Tag Anzeigen gegen Kollegen schreiben müssen“, sagte mir bei einer Fortbildung ein Polizeibeamter, der einige Jahre bei einer Berliner Einsatzhundertschaft Dienst verrichtet hatte. Wenngleich eine solche Aussage nicht als repräsentativ angesehen werden kann, wirft sie doch ein Licht darauf, dass unterhalb der Schwelle offizieller Verlautbarungen auch bei der Polizei in Deutschland immer wieder Rechtsbrüche vorkommen, von denen viele als Menschenrechtsverletzungen zu charakterisieren sind. Überproportional oft sind von solchen Vorfällen Menschen mit Migrationshintergrund bzw. mit körperlichen Merkmalen, die sie als Nichtdeutsche erscheinen lassen, betroffen. Es liegt nahe, dass der in der

Gesellschaft mehr oder minder virulente Alltagsrassismus auch vor der Polizei nicht Halt macht. Nicht zuletzt zeigt sich dies in den Fällen des Racial Profiling. Leider wird das jedoch von verschiedenen Seiten nicht wahrgenommen oder es wird bagatellisiert, obgleich Parteien, NGOs, aber auch Wissenschaftler/-innen seit Jahren darauf aufmerksam machen. Mitunter besteht der Eindruck einer Beratungsresistenz nach dem Muster „Was nicht sein darf, dass nicht sein kann“. So antwortete die Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage der Fraktion „Die Linke“: „Ein solches ‚racial profiling‘ ist mit dem geltenden deutschen Recht unvereinbar und wird innerhalb der Bundespolizei nicht angewandt“ (Bundestag 2012, S. 3).

Von verschiedenen rassistisch gefärbten Verhaltensweisen besitzt das Racial Profiling für die Polizeiarbeit eine besondere Bedeutung. Nicht zuletzt zwei gerichtliche Entscheidungen aus dem Jahr 2012 (s.u.) haben den Begriff und die damit verbundenen polizeilichen Praktiken verstärkt in das Licht der Öffentlichkeit gerückt. Was nun ist unter Racial Profiling zu verstehen? Auch wenn die Bundesregierung behauptet, es gäbe keine „völkerrechtlich einheitliche Definition“ (ebd.), gehen die in unterschiedlichen Dokumenten befindlichen Begriffserklärungen alle in die gleiche Richtung. Es handelt sich darum, dass die Polizei Entscheidungen ausschließlich oder überwiegend anhand körperlicher, ethnischer oder religiöser Merkmale trifft, ohne dass dafür ein sachlicher Grund gegeben ist. Als eine mögliche ausführliche Definition sei die des Europäischen Netzwerks gegen Rassismus ENAR zitiert:

„Ethnisches Profiling bedeutet, dass Mitarbeiter der Polizei- und Ordnungsbehörden ihr Handeln, soweit es in ihrem Ermessen steht, auf verallgemeinernde Kriterien wie Rasse, ethnische Zugehörigkeit, Religion und nationale Herkunft einer Person, statt auf ihr Verhalten und objektive Beweise als Verdachtsmomente gründen. Das gilt ggf. auch für Situationen, in denen die Strategien und Praktiken dieser Behörden, obwohl sie eigentlich weder insgesamt noch teilweise im Hinblick auf ethnische Zugehörigkeit, Rasse, nationale Herkunft oder Religion bestimmter Gruppen festgelegt wurden, sich trotzdem auf diese Gruppen innerhalb der Bevölkerung unverhältnismäßig stark auswirken, ohne dass sich dies durch die legitimen Ziele und Ergebnisse der Strafverfolgung rechtfertigen lässt“ (ENAR 2009, S. 3).

Die rechtlichen Hintergründe des Verbots von Ethnic Profiling werden hier nicht näher beleuchtet. Sie sind klar und weitgehend unstrittig aus nationalen Recht (insbes. Art. 3 Absatz

3 GG) und internationalen Menschenrechtsabkommen herzu-  
leiten (z.B. Art. 14 EMRK, Art. 2 und 26 des UN-Pakts über  
bürgerl. und polit. Rechte) (vgl. z.B. Cremer 2009). Auch die  
Bundesregierung schreibt, Racial Profiling sei mit dem deut-  
schen Recht unvereinbar (Bundestag 2012, S. 3). Strittig aller-  
dings ist, was darunter zu subsumieren sei.

Für ein Verständnis der Phänomene und die Auseinander-  
setzung mit ihnen ist zunächst die Klärung der Frage wichtig, was  
*kein* Ethnic Profiling ist. Wenn etwa die Polizei aufgrund einer  
nach Zeugenaussagen gefertigten Personenbeschreibung gezielt  
nach einer Person mit bestimmten körperlichen Merkmalen sucht  
oder wenn auf der Basis gesicherter Erkenntnisse über ethnisch  
abgeschottete kriminelle Banden (wie es sie insbesondere im Be-  
reich der Organisierten Kriminalität gibt) zu Verdächtigen eines  
bestimmten Herkunftslandes ermittelt wird, kann dies Betrof-  
fenen wie Ethnic Profiling erscheinen, ohne dass es sich in solchen  
Fällen darum handelt. Umso wichtiger sind dabei dann Erklä-  
rungen und Begründungen durch die handelnden Polizisten.

### **Unschärferelationen: Varianten von Ethnic Profiling**

Als *direktes Ethnic Profiling* lassen sich Fälle kennzeichnen, wo  
Merkmale wie die Hautfarbe, die Gesichtszüge oder die (vermu-  
tete) Religionszugehörigkeit das einzige Entscheidungskriterium  
für die Durchführung polizeilicher Maßnahmen gegen eine be-  
stimmte Person sind. Als typisches Beispiel kann jener Fall gel-  
ten, der 2012 Gerichtsurteile vor dem Verwaltungsgericht  
Koblenz und dem Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz  
nach sich zog (Az. 7 A 10532/12.OVG). Der Kläger, ein Schwar-  
zer Deutscher, war von Bundespolizisten in einem Zug nach dem  
Personalausweis gefragt worden. Seine Vermutung, er werde nur  
wegen seiner Hautfarbe kontrolliert, wurde von dem Polizeibe-  
amten vor Gericht bestätigt. Der Beamte, mit der Suche nach  
illegal Einreisenden beauftragt, führte aus, dass bei Menschen,  
die dem Äußeren nach als nichtdeutsch erscheinen, die Wahr-  
scheinlichkeit höher sei, dass es sich um illegal Einreisende han-  
delt. In letzter Instanz wurde vom OVG diese Vorgehensweise  
als mit Artikel 3 Abs. 3 des Grundgesetzes nicht vereinbar ge-  
kennzeichnet. Eine nächste Überlegung könnte die Frage betref-  
fen, ob statistisch die Wahrscheinlichkeit höher ist, illegale Ein-  
wanderer zu identifizieren, wenn als Verdachtsgrundlage kör-  
perliche Merkmale genutzt werden. Selbst wenn entspre-  
chende Analysen ergeben würden, dass dies zutreffend ist, hat die  
Polizei die Verpflichtung, sich eines solchen Vorgehens zu ent-  
halten, da es faktisches Ethnic Profiling wäre. Der Schaden dieser  
mensenrechtswidrigen Praxis überwiegt den an Ermittlungser-  
folgen zu messenden Eventualnutzen jedenfalls. Der Grund-  
rechtsschutz steht über dem staatlichen Bedürfnis, illegale Ein-  
wanderer zu ermitteln.

Als *dominantes Ethnic Profiling* lässt sich polizeiliches  
Handeln bezeichnen, bei dem für den Beamten oder die Beamtin  
körperliche Merkmale Anlass der polizeilichen Maßnahme  
sind, sie sich dessen auch (mehr oder minder) bewusst sind, aber  
über weitere Gründe für die Verdachtsschöpfung (z.B. polizeiliche  
Kriminalstatistik, vage Hinweise auf Täter, dienstliche Er-  
fahrungen) verfügen. Das Ethnic Profiling ist jedoch ausschlag-  
gebend (was den Beamt/inn/en nicht bewusst sein muss). Ein  
Problem ist darin zusehen, dass diese Form des Ethnic Profiling  
schwer beweisbar ist. Intelligente Beamte kennen viele Wege,

andere Gründe anzuführen. Sie wenden eine ethnische Fokus-  
sierung an, um dann nach weiteren Verdachtsmomenten zu  
suchen, die der ‚sachlichen‘ Begründung dienen.

Von *unterschwelligem Ethnic Profiling* kann gesprochen  
werden, wenn entsprechende Vorurteile die Wahrnehmung und  
Entscheidung des Beamten beeinflussen, ohne dass ihm dies  
bewusst ist. Polizeiliche Maßnahmen werden scheinbar aus-  
schließlich nach sachlich angemessenen polizeilichen Gründen  
getroffen – und dennoch ‚schwingt‘ das Ethnic Profiling mit.

Bei einer Veranstaltung zum Thema „Racial Profiling“  
verteidigte ein Gruppenführer einer Berliner Einsatzhundert-  
schaft, die Konzentration von polizeilichen Kontrollen auf  
Schwarze Menschen an einem für Drogenhandel bekannten  
Ort. Er meinte, dort seien nun mal aufgrund polizeilicher Er-  
kenntnisse „90 Prozent aller Drogenhändler Schwarz“ (woher  
er diese Zahl hatte konnte er allerdings nicht sagen). Damit  
schien ihm das Ethnic Profiling hinreichend legitimiert.

Solches Verhalten findet sich auch bei reflektierten, in-  
telligenten und den Ideen von Multikulturalität und Diversity  
Management zugetanen Polizisten. Spätestens hier wird auch  
deutlich, dass zwischen den Varianten des Ethnic Profiling flie-  
ßende Übergänge bestehen. So lässt sich beispielsweise bei po-  
lizeilichen Handlungen, die in keiner Weise von Ethnic Profi-  
ling gekennzeichnet sind, nicht ausschließen, dass – z.B. über  
Mikromimik<sup>2</sup> – unbewusst Vorurteile des Beamten sichtbar  
werden, damit in sein Handeln einfließen und für den Betrof-  
fenen zu spüren sind. Damit wird deutlicher, dass Ethnic Profi-  
ling ein Phänomen ist, dass bei näherer Betrachtung mitnichten  
die Konturenschärfe hat, wie es die Definition erwarten lassen  
könnte. Letztlich geht es oftmals um schwierige Grauzonen, die  
nur über Bewusstheit und ständige Auseinandersetzung zu  
überwinden sind, wie noch dargestellt werden wird.

Erwähnt werden muss, dass es auch Fälle von *vermeint-  
lichem Ethnic Profiling* gibt. Das Ethnic Profiling existiert nur in  
der Wahrnehmung des Betroffenen. Der Polizist/die Polizistin  
agiert wie gegenüber anderen Bürger/inne/n. Vielleicht ist er/sie  
kein/e besonders freundliche/r Beamte/in/, vielleicht hat er  
Zahnschmerzen. So kommt es zu Fehlinterpretationen z.B.  
eines mürrischen Gesichtsausdrucks. Schließlich existiert auch  
*behauptetes Ethnic Profiling*. Ertappte Rechtsverletzer/-innen  
benutzen solche Vorwürfe, um entweder Sanktionen abzuwen-  
den oder um vor sich oder anderen besser dazustehen.

Mit dem Verweis auf die beiden letztgenannten Katego-  
rien soll nun nicht „der Spieß rumgedreht“ werden. Es gehört  
zu den fragwürdigen Argumentationsmustern von Personen,  
die Ethnic Profiling bei der Polizei leugnen oder herunterspie-  
len, vor allem auf diese Fälle zu verweisen. Andererseits wäre es  
jedoch auch realitätsfern, sie nicht zu erwähnen. Welche Di-  
mensionen behauptetes oder vermeintliches Ethnic Profiling  
hat, kann niemand sagen. Es sei dabei aber nicht vergessen, dass  
solche Vorwürfe Beamte mit Machtbefugnissen treffen.

### **Dimensionen des Ethnic Profiling in der Polizeiarbeit in Deutschland**

Ethnic Profiling kann bei jeder polizeilichen Handlung vor-  
kommen, von der ein Bürger betroffen ist. Selbst polizeiintern  
kann es zu Ethnic Profiling kommen, z.B. bei Personalentschei-  
dungen. Beim den Bürger/die Bürgerin betreffenden Ethnic  
Profiling lassen sich direkte und indirekte Wirkungen unter-

scheiden. Erstere sind z.B. bei Kontrollen, Festnahmen oder Durchsuchungen gegeben. Der Polizeibeamte/die Polizeibeamtin wendet die sachfremden ethnischen Kriterien bei der Auswahl der Personen an, die den Maßnahmen unterzogen werden, oder es kommt anhand des Ethnic Profiling zu einer Schlechterbehandlung betroffener Personen im Vergleich zur Mehrheitsbevölkerung.

Von indirekten Wirkungen lässt sich beispielsweise bei der kriminalistischen Arbeit sprechen. Anhand des Ethnic Profiling wird der Verdacht von vornherein in bestimmte Richtungen gelenkt. Andere Täterversionen bleiben unberücksichtigt. Auch wenn zum Zeitpunkt des Verfassens dieses Artikels die Untersuchungsausschüsse von Bundes- und Landtagen zu den Morden durch die rechtsextremen NSU-Terroristen ihre Arbeit noch nicht abgeschlossen haben, ist es nicht spekulativ zu behaupten, dass Ethnic Profiling eine frühere Aufklärung der Morde behindert hat. Immer wieder bevorzugten die Ermittler Tatversionen, bei denen ein angeblicher Zusammenhang zu durch Migrant/inn/en geprägten Kriminalitätsstrukturen angenommen wurde. Die dramatischen Auswirkungen sind bekannt. Dabei sollte nicht zuletzt beachtet werden, dass die Angehörigen der Opfer nicht nur deren Tod zu verarbeiten hatten, sondern über Jahre durch die immer wieder im Raum stehenden Verdächtigungen, die Toten seien selbst in kriminelle Machenschaften verwickelt gewesen, erheblich psychisch belastet wurden.

Zum *quantitativen und qualitativen Umfang* des Ethnic Profiling bei der Polizeiarbeit in Deutschland lässt sich wenig sagen. Es mangelt an wissenschaftlichen Untersuchungen. Entsprechende Fallbeispiele, die durch Menschenrechtsorganisationen wie Amnesty International oder die Berliner Initiative „Reachout“ bekannt werden, können keinen Anspruch auf Repräsentativität erheben. Zu den wenigen gesicherten Zahlen, die hierzu bekannt sind, gehören jene aus der sehr überzeugenden und schon im Titel den Kern treffenden Publikation „Für eine effektive Polizeiarbeit – Diskriminierendes Ethnic Profiling erkennen und vermeiden“ der Europäischen Grundrechteagentur FRA. Hier wurde eine europäische Studie (Erhebung der EU zu Minderheiten und Diskriminierung, EU-MIDIS) ausgewertet. In 27 Mitgliedsstaaten wurden 23.500 Zuwanderer und Personen, die ethnischen Minderheiten angehören, per Fragebogen befragt. Bezogen auf das hier diskutierte Problem ergeben sich z.B. für Deutschland folgende Angaben (vgl. Agentur der Europäischen Union für Grundrechte 2010, S. 30ff.).

- Türken (tatsächliche und Deutsche mit türkischem Migrationshintergrund) wie auch Menschen aus dem ehemaligen Jugoslawien werden mehr als doppelt so häufig von der Polizei *angehalten*, wie Personen der Mehrheitsbevölkerung;
- beide Gruppen werden fast doppelt so häufig wie die Mehrheitsbevölkerung nach ihren *Ausweispapieren* gefragt;
- auch *Durchsuchungen* finden ungefähr doppelt so oft statt;
- weitaus häufiger als die Mehrheitsbevölkerung klagen die Befragten über *respektlose Behandlung*.

Auch wenn die FRA in ihrer Publikation selbst darauf hinweist, dass diese Angaben aufgrund methodischer Aspekte keine endgültig gesicherten Angaben über das Ausmaß an Ethnic Profi-

ling bei der Polizei darstellen, erscheinen sie aussagekräftig genug für die Schlussfolgerung, dass über Einzelfälle hinaus in Deutschland ein Problem besteht.

### Die Auswirkungen von Ethnic Profiling

Das belastende für die von Ethnic Profiling betroffenen Menschen ist das fortgesetzte Diskriminierungserleben, verbunden mit einem Gefühl der Ohnmacht. Das EU-Netz unabhängiger Experten für Grundrechte der Europäischen Kommission stellte fest, dass „die weitgehenden Ermessensbefugnisse der Polizei bei Kontroll- und Durchsuchungsverfahren und das Fehlen einer jeglichen Überwachung des polizeilichen Verhaltens ... ganz besonders problematisch sind, da sie bei der Polizei ein Gefühl der Straflosigkeit und bei den Minderheiten, auf die diese Kontrollen abzielen, ein Gefühl der Machtlosigkeit aber auch des Unmuts auslösen“ (zitiert in ENAR 2009, S. 8/9). Es handelt sich um ein Erleben, nur „Bürger zweiter Klasse“ zu sein. Resultierend besteht die Gefahr frusturationsbedingter Trotzreaktionen oder Aggressionen. Das wiederum kann in self-fulfilling-prophecy-Spiralen münden: Polizeibeamte handeln nach Ethnic Profiling, erzeugen damit Unmutsreaktionen und fühlen sich in ihrer Fokussierung bestätigt. Sie verschärfen ihre Vorgehensweise, was seitens der Betroffenen als gesteigertes Ethnic Profiling wahrgenommen wird, das seinerseits Trotz und Wut noch größer werden lässt usw. Ethnic Profiling kann Auswirkungen haben, wie sie in der kriminologischen Theorie des „Labeling approach“ beschrieben sind. Menschen werden in bestimmter Weise gesehen und behandelt, verinnerlichen dieses „Label“ und verhalten sich zunehmend in dieser Weise. Letztlich wachsen durch Ethnic Profiling ablehnende Einstellungen der Polizei und dem Staat gegenüber. Desintegration und Segregation werden begünstigt.

Auswirkungen gibt es auch bei den handelnden Polizistinnen und Polizisten. Sind sie sich ihrer Raster und Stereotypen nicht bewusst, verstärkt sich durch das Ethnic Profiling die selektive Wahrnehmung. Da immer wieder in die gleiche Richtung gesucht wird und jeder Erfolg (relativ unabhängig von der Häufigkeit seines Auftretens) als Bestätigung gesehen wird, kommt es zu einer Verfestigung der Stereotypen. Anders als von Polizeibeamt/inn/en oft angenommen ist Ethnic Profiling in den meisten Fällen auch nicht erfolgreich.

„1998 wurde die US-Zollbehörde der rassistischen und geschlechtsspezifischen Benachteiligung beschuldigt. Damals waren 43 % der durchsuchten Personen Afroamerikaner und Latinos/Latinas. Die Zollbehörde änderte daraufhin ihre Methoden, indem sie Rasse und ethnische Zugehörigkeit von der Liste der maßgeblichen Kontrollkriterien strich. Stattdessen führte sie Beobachtungstechniken ein, die sich auf das Verhalten der Reisenden, wie Nervosität und widersprüchliche Erklärungen, stützten. Außerdem wurden die Entscheidungen für eine Kontrolle strenger überprüft. Damit senkte die Zollbehörde die Durchsuchungsrate um 75 %, während die Trefferquote von unter 5 % auf über 13 % anstieg. Sie war übrigens für alle ethnischen Gruppen fast gleich hoch“ (Agentur der Europäischen Union für Grundrechte 2010, S. 38).

Nur am Rande sei angemerkt, dass Ethnic Profiling immer auch eine Chance für Straftäter darstellt unentdeckt zu bleiben, wenn sie nicht Träger jener Merkmale sind, auf die die Aufmerksamkeit der Polizeibeamten fokussiert ist. Es lässt sich nicht zuletzt aufgrund weiterer Erkenntnisse aus Untersu-

chungen in den USA und Großbritannien (vgl. ebd.) feststellen, dass Ethnic Profiling für Polizisten zu mangelnden Erfolgen und daraus resultierender Unzufriedenheit führen kann. Hinzu treten verschlechterte Beziehungen zu einzelnen Bevölkerungsgruppen mit weiteren daraus erwachsenden Konsequenzen (z.B. mangelnde Unterstützung). Schließlich ist eine Rückwirkung auf die Kultur der Mitarbeiter der Polizeidienststelle zu erwarten: Es kann zu Tendenzen der Abschottung, der wechselseitigen Bestätigung von Vorurteilen, sich entwickelnden Feindbildern, Konflikten mit anderen Teilen der Gesellschaft usw. kommen.

### **Unter die Lupe genommen: Die Psychologie polizeilicher Verdachtsschöpfung und resultierender Handlungsweisen**

Für die Auseinandersetzung mit dem Problem des Ethnic Profiling birgt das Nichtbetrachten dieser Mechanismen die Gefahr des Aneinander-vorbei-Redens. Während die eine Seite die Existenz des Ethnic Profiling auf Einzelfälle reduziert, unterstellt die andere Seite Rassismus als dominierenden Hintergrund. Bleibt es bei diesen Positionen, werden ‚verhärtete Fronten‘ die Folge sein. Eine detaillierte Betrachtungsweise ist auch für die Bildungsarbeit mit der Polizei unabdingbar. Nur wenn mehr Klarheit über das ‚Wie‘ des Auftretens von Ethnic Profiling im polizeilichen Handeln besteht, lassen sich auch zielführende Schlussfolgerungen für die Aus- und Fortbildung ziehen.

Der Prozess polizeilicher Verdachtsschöpfung in der operativen Dienstdurchführung lässt sich als Wahrnehmungsphänomen beschreiben. Polizeibeamte verfolgen bestimmte Zielstellungen (z.B. Identifikation von Gefahren für die öffentliche Ordnung und Sicherheit; Identifikation von Verdächtigen zu Ordnungswidrigkeiten und strafbaren Handlungen) und beobachten unter diesen Zielstellungen während des Streifendienstes Personen. Hierbei werden bei der Wahrnehmung von Personen z.B. starke Größenabweichungen, auffällige Kleidung (oder auch Nacktheit), Hautfarben und Gesichtszüge besonders wahrgenommen und mit Bewertungen, Schlussfolgerungen, Handlungsimpulsen usw. verknüpft. „Wissensbestände sowie an bestimmte soziale Rollen gebundene Erwartungen und Zuschreibungen aktivieren Hypothesen, unter denen dann die Wahrnehmung und Beurteilung der Person und der sozialen Ereignisse vorgenommen wird“ (Hartung 2006, S. 34). Dies erfolgt in komplexitätsreduzierender und aussondernder Weise, die dem Wahrnehmenden nur teilweise bewusst ist. Diese auch als Schemata oder Prototypen bezeichneten Muster ermöglichen einerseits routiniertes Verhalten in Standardsituationen und andererseits auf der Basis von Vereinfachungen die Orientierung in komplexen, anspruchsvollen Situationen sowie deren Bewältigung. Sie sind der ‚Normalfall‘ der Wahrnehmung. Die persönlichen Schemata sind kulturell geformt, sie werden „beeinflusst von den Deutungsmustern und Handlungsstrategien, den Werten und Normen der Kulturgemeinschaften, in denen Menschen aufwachsen und die ihnen über Akkulturations-, Sozialisations- und Erziehungsprozesse vermittelt werden“ (Flehsig 2013). ‚Aufwachsen‘ ist hierbei sehr weit zu deuten – es geht auch um die Prägungen beim ‚Aufwachsen‘ des Polizeibeamten/der Polizeibeamtin in der Polizistenkultur, der „Cop Culture“ (vgl. zu Einzelheiten dieses Prozesses z.B. Schicht 2007, S. 29ff.). Sowohl aus den Prägungen der Herkunftskultur als auch aus denen der Cop Culture können ethnische Vorurteile und Bewer-

tungsraaster erwachsen. Je tiefer sie verwurzelt sind, umso ‚normaler‘ erscheinen sie dem Betroffenen.

Die Entstehung des eigentlichen Verdachts gegen eine Person und des resultierenden Motivs zum Einschreiten stellt sich letztlich dar als Summe der Einflüsse der Schemata und weiterer situativer und personenbezogener Einflüsse. Damit liegt der Verdacht zwischen gesicherten Erkenntnissen, erfahrungsbasierten Verdachtsschöpfungsstrategien und einem Glauben an Vorurteile und Klischees. „Wir können zusammen durch die Innenstadt gehen und ich sage Ihnen: „Das ist ein Bommel [Krimineller – Anmerkung d.A.] und das nicht! – auch wenn ich den Typen persönlich nicht kenne. Meine Schweine erkenne ich nämlich am Gang“ (Reichertz 1990, S. 194). So lautet die ‚Weisheit‘ eines über 20 Jahre im Dienst befindlichen Kriminalkommissars, die er im Rahmen eines Forschungsinterviews verkündete. Jeder Erfolg machte ihn sicherer, jeder Irrtum wurde als zufällig abgetan. In gleicher Weise funktioniert das Ethnic Profiling. Der Schlüssel, es zu beseitigen bzw. es nicht handlungswirksam zu machen, liegt in der Bewusstheit. Die Polizistinnen und Polizisten sollen sich dieser innerpsychischen Vorgänge bewusst werden, sich mit der Kraft dieses Bewusstseins auf die rationalen Verdachtsmomente konzentrieren und gleichzeitig versuchen, das ethnische Profil des Betroffenen bewusst auszuklammern.

### **Sinnvolle Strategien zur Reduzierung und Prävention von Ethnic Profiling**

Zur Reduzierung und Prävention des Ethnic Profiling bedarf es zunächst der *Interventionen auf politischer Ebene*. Ziele sollten hierbei die grundlegende Anerkennung des Problems und die Bereitschaft sein, sich gezielt damit auseinanderzusetzen. Nach meinen Erfahrungen ist diese Bereitschaft auf der Ebene der operativ tätigen Polizeibeamt/inn/en höher als in den politischen Führungsebenen. Ermutigend in dieser Hinsicht ist es, dass die Anzahl der politischen Kräfte mit Problembewusstsein größer wird. So haben beispielsweise die SPD und Bündnis 90/Die Grünen in Niedersachsen die Ablehnung des „Racial Profiling“ in ihre Koalitionsvereinbarung aufgenommen (SPD/Bündnis 90 – Die Grünen Niedersachsen 2013, S. 17).

*Im politischen Diskurs sollte Racial Profiling kein „Kampfbegriff“ sein.* Für die öffentliche, politische Diskussion über Racial Profiling ist eine differenzierte Betrachtungsweise vonnöten, da ansonsten bei bestehenden Meinungsunterschieden die Kommunikation hierzu regelmäßig scheitern wird. Ins Zentrum rücken häufig Kategorien wie „Schuld“ oder dass „die deutsche Polizei grundsätzlich rassistisch sei“. Derartige überzogene Vorwürfe rufen nur Abwehrreflexe hervor. Eine Benutzung von Racial Profiling als „Kampfbegriff“ findet auch dort statt, wo ideologische Scheuklappen einen konstruktiven Diskurs behindern: Auf einer NGO-Veranstaltung vertrat die Referentin Liz Fekete vom Londoner Institute of Race Relations folgende Position: „Es gibt Institutionen wie die Polizei, die sich weigern, zu akzeptieren, dass sie die Polizei für eine multikulturelle Gesellschaft sind – nicht für eine weiße deutsche Gesellschaft“ (Ossami 2012). Mit solchen verallgemeinernden Positionen wird eine Vielzahl von Initiativen, geschaffenen Strukturen, Bildungsmaßnahmen usw. der Polizei schlicht ignoriert. Dies muss als kontraproduktiv zum Ziel der Bekämpfung von Racial Profiling angesehen werden, weil es damit diejenigen, die die Existenz des

Problems bestreiten, einfacher haben – sie verweisen lediglich auf die Notwendigkeit, die Rechtsordnung durchzusetzen. Letztlich sollte es als eine Aufgabe von Politik, weiteren zivilgesellschaftlichen Akteuren und der Polizei angesehen werden, *gemeinsam* ohne Pauschalisierungen, allgemeine Schuldvorwürfe, sondern vielmehr lösungsorientiert Wege zu finden, Ethnic Profiling zu reduzieren bzw. ihm vorzubeugen.

Nur wenn es in Deutschland weitere *Forschungen* zu den Erscheinungsformen und zum Ausmaß von Ethnic Profiling gibt, wird es gelingen ein entsprechendes Problembewusstsein und die notwendige Handlungsbereitschaft zu erzeugen. Es braucht also repräsentative, quantitative Erhebungen unter Migrant/inn/en sowie Vergleichsgruppen über polizeiliche Kontrollen und andere Maßnahmen, kombiniert mit qualitativen Erhebungen, um mehr über Details, Interaktionen und zu vermutende Hintergründe zu erfahren. Hilfreich wären auch aktuelle Erhebungen unter Polizeibeamt/inn/en, die sich z.B. auf den Umgang mit und die Einstellungen zu Migrant/inn/en beziehen, aber auch auf die Fähigkeiten, die eigenen Einstellungen und Handlungsweisen zu reflektieren.

Auf der Basis der Forschungsergebnisse ließen sich gezielt *Programme* entwickeln und implementieren, die das Ethnic Profiling wirksam bekämpfen. Ein eindrucksvolles und erfolgreiches Beispiel für ein solches Programm stellt das STEPSS – Projekt dar, das im Rahmen eines EU-Programms initiiert und durchgeführt wurde. Im Rahmen dieses Programms gelang es in Bulgarien, Ungarn, Spanien und Großbritannien gelang es, „... überproportionale ethnische Auswirkungen bei ihren strategischen Entscheidungen zu berücksichtigen und mit mehr Fairness und Effizienz zu arbeiten. STEPSS führte im Rahmen des Kontrollüberwachungsprozesses auch zum Aufbau neuer Beziehungen zwischen Polizei und Vertretern der Gemeinschaften“ (ENAR 2009, S. 17).

Bei den Polizeien ist es notwendig, *Strukturen* zu schaffen bzw. zu stärken, die sich mit dem Problem des Ethnic Profiling befassen. Sie sollten als Mittler zwischen migrantischen Organisationen und den operativ tätigen Polizeikräften fungieren, aber auch Einfluss auf die Verwaltungsentscheidungen der Behörden sowie auf die Aus- und Fortbildung nehmen können. Bei der Berliner Polizei existieren z.B. Struktureinheiten, die diese Aufgaben wahrnehmen bzw. wahrnehmen könnten. So gibt es beim Polizeipräsidenten ein „Büro für Integration und Migration“, das „strukturelle Probleme in der Arbeit der Behörde erkennen soll“ (Hasselmann 2013). In den Polizeidirektionen gibt es die „Arbeitsgebiete Integration Migration (AGIM)“. Das folgende Zitat ist ein Schlaglicht auf die Arbeit des AGIM der Direktion 5 (Kreuzberg, Neukölln):

„Bildung, Bildung, Bildung“, sagt Oberkriminalkommissarin Anett Schlehan, 41. „Daran hängt alles.“ ... „Wir haben Kontakt mit mehr als hundert Migrantenvereinen“, sagt sie. „Mit uns redet fast jeder, sogar die Kriminellen. Uns entgeht nur selten etwas Wichtiges. Das ist unsere Netzwerkarbeit.“ Ein Netzwerk für Integration, zwischen der Polizei, den Vertretern der Einwanderer, den Moscheen, Schulen, Behörden. Die AGIM in Nordneukölln hat 16 Mitglieder, darunter fünf Frauen und zwei Beamte mit Migrationshintergrund: einen Araber, einen Serben“ (Nordhausen 2010).

Einen nicht zu unterschätzenden Beitrag zum Abbau des Ethnic Profiling leistet die *Erhöhung des Anteils an Polizeibeam-*

*tinnen und -beamten mit Migrationshintergrund* (interkulturelle Öffnung). Hier ist die Polizei in Deutschland in vielen Regionen auf einem guten Weg (nicht zuletzt im Vergleich zu anderen Behörden). In Berlin betrug der Anteil von Beamten mit türkischem Migrationshintergrund im Jahr 2012 ca. 20 Prozent bei den neu eingestellten Schutzpolizisten (vgl. Hasselmann 2013).

Für eine effektive Aufklärung von Fällen des Ethnic Profiling wie auch für andere Fälle des Amtsmissbrauchs, der Gewalttätigkeit und anderer Rechtsverletzungen im Rahmen polizeilicher Dienstausbübung haben sich die bestehenden Untersuchungs- und Sanktionsmechanismen zu oft als wirkungslos erwiesen. Polizei und Staatsanwaltschaft mangelt es häufig an Unparteilichkeit und echtem Aufklärungswillen. Polizeiliche Zeugen decken vielfach aus falsch verstandener Solidarität das Fehlverhalten von Kollegen (Zu den Hintergründen vgl. z.B. Schicht 2007, S. 42ff.) Vor diesem Hintergrund gibt es schon seit vielen Jahren die Forderung nach einer *unabhängigen Untersuchungsinstanz* für polizeiliches Fehlverhalten. So mahnte die Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz, in Deutschland „ein unabhängiges Gremium zur Untersuchung behaupteter polizeilicher Übergriffe zu schaffen“ (ECRI 2004, S. 28/29). Auch der Europaratskommissar für Menschenrechte Thomas Hammarberg forderte 2010 in einem Brief an den damaligen Innenminister Thomas de Maizière die Einrichtung eines unabhängigen Untersuchungsmechanismus in der BRD.<sup>3</sup> Ein Vorbild für Deutschland kann hier die Independent Police Complaints Commission in England sein.<sup>4</sup>

Gegenwärtig setzt sich in den Länderpolizeien in Deutschland zunehmend die individuelle *Kennzeichnungspflicht* für Polizeibeamte durch. Sie müssen während der Dienstdurchführung (oft allerdings mit Ausnahme von Spezialeinheiten und Einsatzhundertschaften) an der Uniform ein Namensschild oder eine individuelle Kennnummer tragen. Hierbei handelt es sich um eine langjährige Forderung von Menschenrechtsorganisationen, die nun zunehmend in die Realität umgesetzt wird. Es ist zu erwarten, dass eine solche individuelle Kennzeichnung dem Ethnic Profiling vorbeugt, da sie das Verantwortungsgefühl des Beamten/der Beamtin erhöhen kann und auch die Aufklärung von Fällen behaupteten und realen Ethnic Profilings erleichtern wird.

Das wichtigste Feld bei der Reduzierung und Vorbeugung des Ethnic Profiling bleibt jedoch die *Bildung*. Als eine Prämisse jeglicher Bildungsarbeit zu diesem Thema erscheint es, dass die Bildungsangebote adressatengerecht und vorwurfsfrei erfolgen. Nicht selten lässt die empfundene Notwendigkeit, die eigenen Überzeugungen zu kommunizieren, die Lehrenden als Eiferer und Missionare erscheinen. Das aus der politischen Bildung bekannte Verbot der Überwältigung (Beutelsbacher Konsens) wird missachtet. Einen zentralen Stellenwert in den Bildungsangeboten sollte die Motivierung und Anleitung zur Reflexion einnehmen, denn erst jenseits unserer durch Akkulturation und Sozialisation und Erziehung erworbenen kulturellen Selbstverständlichkeiten kann interkulturelles Lernen stattfinden. Ohne die Bewusstmachung eigener kultureller Schemata kann die Einsicht nicht vermittelt werden, dass die Vorstellung vom ‚Fremden‘ sich nicht auf Eigenschaften anderer beziehen, sondern auf Beziehungsverhältnisse von Eigenem und Fremden. Es gilt also Reflexionstechniken vorzustellen, zu üben und für ihre fortgesetzte Anwendung im polizeilichen Dienstall-

tag zu werben. Zu ergänzen ist dies durch entsprechendes Wissen über psychologische Vorgänge, aber auch über die Menschenrechte und die Geschichte. Das ‚Verlernen‘ des Ethnic Profiling bei der Polizei wird zwangsläufig ein längerer Prozess sein. Er wird nur erfolgreich verlaufen, wenn die Bemühungen hierzu kontinuierlich und partnerschaftlich mit der Polizei gemeinsam erfolgen.

### Anmerkungen:

- 1 Zahlen hierzu finden sich an späterer Stelle in diesem Text.
- 2 Unbewusst gezeigte Gesichtsausdrücke, die für Sekundenbruchteile die Mimik verändern und tatsächliche Gedanken und Gefühle widerspiegeln – vgl. z.B. Ekman/Kuhlmann-Krieg 2010 S. 303ff.
- 3 <https://wcd.coe.int/ViewDoc.jsp?id=1716797>
- 4 <http://www.ipcc.gov.uk/en/Pages/default.aspx>

### Literatur:

- Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (2010):** Für eine effektive Polizeiarbeit – Diskriminierendes Ethnic Profiling erkennen und vermeiden. Luxemburg. Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union.
- Bundestag (2012):** Deutscher Bundestag Drucksache 17/11971. Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke u.a. Berlin. Deutscher Bundestag.
- Cremer, H. (2009):** „... und welcher Rasse gehören Sie an?“ Berlin. Deutsches Institut für Menschenrechte.
- ECRI (2004):** Dritter Bericht über Deutschland. Straßburg. Europarat.
- Ekman, P./Kuhlmann-Krieg, S. (2010):** Gefühle lesen. Heidelberg. Spektrum.

**ENAR (2009):** Factsheet Ethnisches Profiling. Brüssel. Europäisches Netzwerk gegen Rassismus.

**Flechsig, K.H. (2013):** Kulturelle Schemata und interkulturelles Lernen. (Online im Internet unter: <http://wwwuser.gwdg.de/~kflechs/iikdiaps3-98.htm> [05. 04. 2013]).

**Hartung, J. (2006):** Sozialpsychologie. Stuttgart. Kohlhammer.

**Hasselmann, J. (2013):** Verein: Polizei behandelt Ausländer „respektlos“ – Tagesspiegel 01.03.2013. (Online im Internet unter: <http://www.tagesspiegel.de/berlin/polizeiermittlungen-verein-polizei-behandelt-auslaender-respektlos-/7864656.html> [07.04.2013]).

**Nordhausen, F. (2010):** Die Integrations-Polizei. Berliner Zeitung 16.09.2010. (Online im Internet unter: <http://www.berliner-zeitung.de/archiv/berlin-neukoelln-ist-bekannt-fuer-drogenhandel-und-jugendgewalt--doch-auf-der-wache-geht-es-nicht-nur-um-kriminalitaet--sondern-auch-um-praevention-integration-eine-debatte--die-behauptung--auslaender-sind-haeufiger-kriminell-als-deutsche-die-integrations-polizei,10810590,10742996.html> [07.04.2013]).

**Morgenstern, C. (2013):** Theorie, Geschichte und Gegenwart von Rassismus. (Online im Internet unter: <http://www.doerrlamm.de/morgenstern/index.html> [08.04.2013]).

**Ossami, D. (2012):** Wenn die Hautfarbe allein schon zählt. taz – die tageszeitung, 14.10.2012. (Online im Internet unter: <http://www.taz.de/!103554/> [06.04.2013]).

**Reichert, J. (1990):** „Meine Schweine erkenne ich am Gang.“ zur Typisierung typisierender Kriminalpolizisten. In: Kriminologisches Journal, Jg. 22, H. 3. Weinheim. Beltz Juventa. S. 29–39.

**Schicht, G. (2007):** Menschenrechtsbildung für die Polizei. Berlin. Deutsches Institut für Menschenrechte.

**SPD/Bündnis 90 – Die Grünen Niedersachsen (2013):** Erneuerung und Zusammenhalt – Koalitionsvereinbarung. (Online im Internet unter: <http://www.spdnds.de/content/362590.php> [08.04.2013]).

**Werth, L./Mayer, J. (2007):** Sozialpsychologie. Heidelberg. Spektrum

### Günter Schicht

ist als freiberuflicher Sozialwissenschaftler, Trainer und Berater tätig. Er studierte Kriminalistik und absolvierte eine Ausbildung in systemischer Therapie und Beratung. Seine derzeitigen Themenschwerpunkte sind „Psychologie und Sicherheit“ sowie „Polizeiarbeit und Menschenrechte“

### Errata

Wir weisen darauf hin und berichtigen, dass in der ZEP 1/13 im Beitrag von Chandra-Milena Danielzik „Überlegenheitsdenken fällt nicht vom Himmel. Postkoloniale Perspektiven auf Globales Lernen und Bildung für nachhaltige Entwicklung“ durch einen Satzfehler Literaturangaben verwechselt wurden:

S. 29, Fußnote 8: Anstatt dem Verweis in den Anmerkungen auf das „Infozentrum Globales Lernen“ muss die Quellenangabe heißen „Gemeinsam für Afrika (2011), S. 4“.

S. 29, Fußnote 9: Anstatt der Fußnote „Entwicklungspolitisches Netzwerk Hessen“ muss die Fußnote heißen: „Infozentrum Globales Lernen: <http://www.globales-lernen.de/Infozentrum/pdf/Lernkofferbroschuere.pdf>“.

S. 30: Anstatt der Quellenangabe „Gemeinsam für Afrika e.V. 2011“ muss es heißen „Gemeinsam für Afrika e.V. 2012“.

S. 31: Anstatt der Quellenangabe „Tiefenbacher 2005“ muss es an beiden Stellen heißen „Gemeinsam für Afrika 2006“.

S. 32: Unter Anmerkungen 1) fehlt folgender Satz: Die Autorin dankt Daniel Bendix für die Unterstützung beim Redigieren des Artikels.

Die korrigierte Version des Artikels ist online verfügbar unter: <http://www.waxmann.com/?id=98&issn=1434-4688>.

Wir bitten diese Fehler zu entschuldigen.

Die Redaktion